

Wissen, wer einem
den Rücken stärkt.

Du bist nicht allein.



Rentner in der privaten Krankenversicherung der R+V.

Die private Kranken-Vollversicherung ermöglicht wegen des zugrunde liegenden Kapitaldeckungsverfahrens und flexibler Vertragsgestaltung eine größtmögliche Beitragsstabilität im Alter.

Wege zur Beitragsentlastung im Alter

› Gesetzlicher Zuschlag

Der gesetzliche Zuschlag von 10 % und die gesetzlich vorgeschriebene Gutschrift von Kapitalerträgen werden dazu verwendet, ab dem 65. Lebensjahr Beitragserhöhungen zu vermeiden. Der Zuschlag entfällt zum 01.01. des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person 61 Jahre alt wird.

› Wegfall Krankentagegeld

Der Wegfall des Krankentagegeldes mit Rentenbeginn senkt die Beitragshöhe.

› Besondere Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter

Die Vereinbarung der Besonderen Bedingungen für die Beitragsentlastung im Alter ermöglicht eine Reduktion des Beitrags um einen festen Betrag ab Alter 65; die Beiträge hierfür sind arbeitgeberzuschussfähig.

› Zuschuss des Rentenversicherungsträgers

Auf Antrag erhält der privat krankenversicherte Rentner mit der gesetzlichen Rente einen monatlichen Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Im Jahr 2025 beträgt dieser 8,55 % der gesetzlichen Rente, maximal die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrags.

› Private Pflegepflichtversicherung

Rentner zahlen ihren Beitrag zur privaten Pflegepflichtversicherung nach Renteneintritt weiter. Sie erhalten hierfür keinen Zuschuss.

Einkünfte (beispielsweise aus einer Betriebsrente) haben keinen Einfluss auf den Beitrag zur privaten Kranken-Vollversicherung und Pflegepflichtversicherung.

Regelmäßig
Bestnoten

Unsere ausgezeichnete Produkt- und Servicequalität wird ständig verbessert. Die R+V Krankenversicherung AG erhält hervorragende Ratingergebnisse für das Gesundheitskonzept AGIL und die Leistungsregulierung von unabhängigen Rating-Instituten und der Fachpresse.



Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Die Beiträge von GKV-Versicherten steigen automatisch mit der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze, der Änderung des Beitragssatzes, der Erhebung von Zusatzbeiträgen und sind ebenso wie der Leistungsumfang abhängig von politischen Entscheidungen.

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

- › Um Mitglied in der KVdR zu werden, muss der Rentner mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Erwerbslebens in der GKV versichert gewesen sein. Als Erwerbsleben wird dabei der gesamte Zeitraum seit erstmaliger Erwerbstätigkeit bis zum Rentenantrag gewertet.
- › Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist der Rentner in der GKV freiwillig versichert und zahlt Beiträge für alle Einkunftsarten.

Soziale Pflegeversicherung

- › Für Rentner gilt der volle Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung (ohne anteiligen Zuschuss des Rentenversicherungsträgers).
- › Hinzu kommt bei kinderlosen Rentnern der Zuschlag von 0,6 %.

Relevante Einkunftsarten

- › Der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - › Versorgungsbezüge (z. B. Betriebsrenten und Pensionen; auch Bezüge aus einer berufsständischen Versorgung von bspw. Ärzten, Architekten und Anwälten, wobei für diese Versorgungswerke kein Freibetrag gilt - siehe Fußnote 4) sowie
 - › Arbeitseinkommen
- werden mit dem allgemeinen Beitragssatz belegt.

Freiwillig versicherte Rentner zahlen darüber hinaus auf

- › Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - › Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
 - › Sonstige Einkünfte
- den ermäßigten Beitragssatz.

Allgemeines

- › Der Beitrag berechnet sich aus der Gesamtsumme der oben aufgeführten Einkunftsarten max. bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (5.512,50 € EUR mtl. in 2025).
- › Die jeweilige Krankenkasse kann einen Zusatzbeitrag erheben.

Beispiel: Versicherung in der KVdR/freiwillige Versicherung in der GKV

Einkunftsart	Einkünfte	Pflichtversichert (KVdR)			Freiwillig in der GKV versichert		
		Höhe	Ausgangswert Beitragsberechnung	Beitragssatz ¹	KV-Beitrag	Ausgangswert Beitragsberechnung	Beitragssatz ¹
Zahlbetrag der Rente	2.200,00 EUR	2.200,00 EUR	17,1 %	188,10 EUR ²	2.200,00 EUR	17,1 %	188,10 EUR ³
Betriebsrente	800,00 EUR	612,75 EUR ⁴	17,1 %	104,78 EUR	800,00 EUR	17,1 %	136,80 EUR
Arbeitseinkommen	900,00 EUR	900,00 EUR	17,1 %	153,90 EUR	900,00 EUR	17,1 %	153,90 EUR
Einkünfte aus Kapitalvermögen	500,00 EUR	0,00 EUR ⁵	-	-	500,00 EUR	16,5 %	82,50 EUR
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	1.000,00 EUR	0,00 EUR ⁵	-	-	775,00 EUR ⁶	16,5 %	127,88 EUR
Summe	5.400,00 EUR	3.712,75 EUR	-	446,78 EUR	5.175,00 EUR	-	689,18 EUR

¹ Der Zusatzbeitrag wird beim Zahlbetrag der Rente paritätisch vom Rentner und der Rentenversicherung finanziert, bei den anderen Einkunftsarten vom Rentner alleine.

In dieser Beispielrechnung wurde der durchschnittliche Zusatzbeitrag von 2,5 % zugrunde gelegt.

² Die andere Hälfte des zu zahlenden KV-Beitrages übernimmt der Rentenversicherungsträger.

³ Freiwillig in der GKV Versicherte erhalten einen Zuschuss in Höhe des halben Beitrages, der sich nach Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes und des Zusatzbeitrages in der GKV auf den Rentenzahlbetrag ergibt.

⁴ Für krankenversicherungspflichtige Rentner gilt in 2025 ein monatlicher Freibetrag von 187,25 EUR. Erst für den Anteil der Betriebsrenten über dieser Grenze sind GKV-Beiträge zu zahlen.

⁵ Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung sind in der KVdR nicht beitragspflichtig.

⁶ Überschreiten die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG), werden diese nur bis zur Erreichung der BBG berücksichtigt.